

Satzung des Landkreises Cham über die Organisation und Benutzung der Landkreismusikschule Cham (Benutzungssatzung LKMS)

Aufgrund Art. 17 S. 1, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LkrO–, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), BayRS 2020-3-1-I und Art. 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), BayRS 2020-6-1-I und § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarungen der Landkreismusikschule Cham vom 07./10./15.10.1991 (RABL. Opf. S. 19, 24.03.2006 (RABL. Opf. S. 13) und 30.04.2007 (RABL. Opf. S. 57) erlässt der Landkreis Cham folgende Satzung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Schulträger, Name

- (1) Die Musikschule ist eine auf der Grundlage der von der Regierung der Oberpfalz am 11.12.1991, 10.05.2006 und 03.08.2007 genehmigten Zweckvereinbarungen vom 07./10./15.10.1991, 24.03.2006 und 30.04.2007 vom Landkreis Cham getragene kommunale Einrichtung.
- (2) Die Musikschule führt die Bezeichnung „Landkreismusikschule Cham“.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinden lt. den Zweckvereinbarungen vom 07./10./15.10.1991, 24.03.2006 und **30.04.2007**.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

- (1) Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich haben (Schüler/innen), sind berechtigt, die Musikschule im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Bedingungen zu benutzen.
- (2) In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Geltungsbereich haben (Gastschüler/innen). Gastschüler/innen sind nach der Aufnahme den Schülern/innen gleichgestellt.

§ 4 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der

außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Abschnitt II Innere Organisation

§ 5 Leiter/in der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule ist Bedienstete/r des Landkreises Cham und in die Organisationsstruktur des Landratsamtes eingebunden. Dem Leiter/der Leiterin obliegt die Erfüllung der ihm/ihr kraft Arbeitsvertrag übertragenen Aufgaben. Dazu gehört vor allem

- (1) die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
 - h) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,

- (2) die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte, -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern/innen und Eltern,
 - d) kulturelle Kontaktpflege,
 - e) fachliche Informationen und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
 - g) Entwicklung von Angebotsformen.

§ 6 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§7 Verwaltung

Aufgaben, die weder vom Leiter/in der Musikschule noch von den Lehrkräften wahrgenommen werden, werden von der Verwaltung erledigt. Darüber hinaus unterstützt die Verwaltung den Leiter/die Leiterin der Musikschule bei der organisatorischen Leitung. Der Träger der Musikschule stellt Verwaltungspersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamtheit der Landkreisverwaltung.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Musikschularbeit wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse, sondern lediglich Informations- und Anhörungsrechte. Der Beirat wird bei der Auswahl des Leiters/der Leiterin der Musikschule beteiligt.
- (2) Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter/die Leiterin der Musikschule. Solange kein Leiter/keine Leiterin der Musikschule bestellt ist, führt der Landrat den Vorsitz. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Angehörige der Landkreisverwaltung, die dienstlich mit Aufgaben der Musikschule befasst sind, können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beirat besteht neben dem Leiter der Musikschule aus 6 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag bestellt werden. Mindestens 2 der Mitglieder müssen Bürgermeister von Gemeinden sein, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt. Für die Tätigkeit als Mitglied des Beirats wird keine Vergütung gezahlt. Es werden lediglich für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats Reisekosten entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften erstattet.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, weitere kooptierte Mitglieder aufzunehmen, soweit diese besonderen Bezug zum musikalischen und kulturellen Leben im Landkreis haben.
- (5) Pro Schuljahr findet turnusmäßig eine Sitzung statt, bei Bedarf kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Abschnitt III Unterrichtsangebot

§ 9 Unterrichtsangebot

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Das Unterrichtsangebot der Musikschule gliedert sich in

1. Fachbereich I
Elementare Stufe/Grundstufe
2. Fachbereich II
Vokalunterricht

3. Fachbereich III
Instrumentaler Hauptfachunterricht
4. Fachbereich IV
Ensemblefächer
5. Fachbereich V
Frühförderung/Förderklasse
6. Fachbereich VI
Ergänzende Einrichtungen/Kooperationen

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikunterrichts. Ergänzende Einrichtungen, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 10 Elementare Grundstufe

- (1) Eltern-Kind-Musikgruppe

Eintrittsalter	ab 18 Monate bis 3 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppen mit 5 bis 8 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min./ab 7 Kinder 60 Min.
Dauer	1 bis 2 Jahre

- (2) Musikalische Früherziehung/EMP in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 bis 2
Dauer	programmbezogen

- (3) Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	4 bis 6 Jahre (Erreichen des 4. Lebensjahres im ersten Trimester des Schuljahres)
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppen mit 8 bis 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 bis 2
Dauer	2 Jahre

- (4) Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 bis 8 Jahren
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppen
Unterrichtseinheiten	1 bis 2
Dauer	programmbezogen

- (5) Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)
- | | |
|----------------------|---|
| Alter | 6 bis 8 Jahre (Erreichen des 5. Lebensjahres im ersten Trimester des Schuljahres) |
| Voraussetzungen | keine/möglichst MFE I und MFE II |
| Unterrichtsform | Klassen/Gruppen/Großgruppen |
| Unterrichtseinheiten | 1 bis 2 |
| Dauer | programmbezogen |

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

§ 11

Instrumental- und Vokalunterricht

- (1) In den Instrumental-/Vokalunterricht (Hauptfach) werden aufgenommen
 - a) Kinder, welche die Elementarfächer/Grundfächer mindestens ein Jahr besucht haben (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung),
 - b) Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen,
 - a) Streichinstrumente,
 - b) Holzblasinstrumente,
 - c) Blechblasinstrumente,
 - d) Zupf- und Saiteninstrumente,
 - e) Tasteninstrumente,
 - f) Schlagwerk/Percussion,
 - g) Gesang.
- (3) Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können.
- (4) Instrumentalschüler/innen sollen zusätzlich die elementare Hörerziehung (§15), die Singklasse oder ein Ensemblefach besuchen.

§ 12

Ensemblefächer

- (1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Zu den Ensemblefächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble.
- (2) Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 13

Frühförderung/Förderklasse

- (1) Die Frühförderung und Förderklasse ist ein spezielles Angebot an bayerischen Sing- und Musikschulen. Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, können in dieser Musikschulabteilung speziell gefördert werden, um sich z.B. als Klavierbegleiter, als Mitwirkende in anspruchsvoller Kammermusik oder als Stimmführer im Orchester zu qualifizieren und in diesen Bereichen tätig zu werden. Die Förderklasse dient darüber hinaus der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Besondere Aktivitäten wie die Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend musiziert“ oder die musikalische Gestaltung offizieller Anlässe in der Kommune werden von den geförderten Schülerinnen und Schülern erwartet.
- (2) Die Verweildauer, Eintrittsvoraussetzung sowie verbindliche Mindestbelegung ergeben sich aus den aktuell geltenden Richtlinien für die Bezuschussung von Frühförderung und Förderklassenunterricht des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM).
- (3) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Frühförderung/Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die schriftliche Stellungnahme der Fachlehrkraft des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Ein Ausschluss aus der Frühförderung/Förderklasse ist aus fachlichen Gründen jeweils zum 31. Dezember und zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 14

Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partner in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern, wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit Bildungspartnern.

§ 15

Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der vorgenannten Unterrichtsangebote nicht eingefügt werden sollen oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt. Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Instrumentenbau, Tanz, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Musiktheater, Medienarbeit, Lehrerweiterbildung oder Elementare Hörerziehung. Die Elementare Hörerziehung beinhaltet insbesondere Singen und elementare Musikübung, rhythmisch musikalische Erziehung, Gehörbildung sowie Einführung in die allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte. Die Gestaltung des Unterrichts richtet sich nach den jeweiligen fachlichen Erfordernissen.

Abschnitt VI Unterrichtsbedingungen

§ 16 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind digital über das Online-Portal der Landkreismusikschule oder schriftlich per Formblatt an die Musikschule einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Musikschule. Die Aufnahme wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule wirksam.
- (3) Die Aufnahme in die Musikschule bezieht sich jeweils auf ein Unterrichtsfach einer bestimmten Gruppenstärke. Über erforderliche Änderungen der Gruppenstärke während des Schuljahres entscheidet der Leiter/die Leiterin der Musikschule in Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft.
- (4) Eine Aufnahme in die Musikschule ist nur zu Beginn eines Trimesters (01.09./01.01./01.05.) möglich.
- (5) Gastschüler/innen haben die Verpflichtung, eine Änderung des Hauptwohnsitzes, welche Einfluss auf das Gastschulverhältnis hat, unverzüglich der Musikschulleitung bzw. Musikschulverwaltung mitzuteilen.

§ 17 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Tage, die an allgemeinbildenden Schulen unterrichtsfrei sind, sind auch an der Musikschule unterrichtsfrei. Über Abweichungen hiervon entscheidet die Leitung der Musikschule.

§ 18 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden vom Leiter/von der Leiterin der Musikschule festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde. Sie wird wöchentlich einmal gehalten (Wochenstunde).

§ 19 Unterrichtsräume

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

§ 20 Teilnahmeverpflichtung

Ein aufgenommener Schüler ist zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

§ 20 a
Daten/Datenschutz

- (1) Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hiermit beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.
- (2) Es gelten die Datenschutzrichtlinien des Landratsamts Cham.

§ 21
Verhinderung des Schülers/ der Schülerin

- (1) Kann ein/e Schüler/in den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Verwaltung der Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden.
- (2) Ausgefallener Unterricht kann, sofern dies sinnvoll, zumutbar und möglich ist, auf Wunsch des Schülers nachgeholt werden. Ein Anspruch darauf, dass dieser Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt gegeben wird, besteht nicht. Dieser ausgefallene Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 22
Verhinderung der Lehrkraft

- (1) Unterrichtsstunden, welche durch eine Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden zu einem anderen Zeitpunkt gegeben.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Unterricht deshalb ausfallen muss, weil die Lehrkraft für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihrer Person liegenden Grund (z. B. krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, Tod eines nahen Angehörigen) ohne ihr Verschulden verhindert ist. In diesem Fall hat die Musikschule, sofern dies möglich und zumutbar ist, den Unterricht durch eine Ersatzkraft durchführen zu lassen. Ein Anspruch darauf, dass die verhinderte Lehrkraft den Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt gibt, besteht nicht.
- (3) Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch. Dieser bedarf der schriftlichen Beantragung.
- (4) Eine Verlegung eines Unterrichts seitens der Lehrkraft ist in gegenseitiger Absprache zwischen Lehrkraft und Schüler/in möglich, bedarf aber der Zustimmung der Schulleitung.

§ 23
Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.)

§ 24

Instrumente und Unterrichtsmittel

- (1) Grundsätzlich soll ein Schüler/in bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.
- (2) Für den Unterricht benötigte stationäre Instrumente werden den Schülern/innen während des Unterrichts unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Instrumente und Unterrichtsmittel an volljährige Schüler/innen oder bei minderjährigen Schülern/innen an deren gesetzlichen Vertreter vermieten oder verleihen. Die Höhe der Mietgebühr wird in der Gebührensatzung festgelegt. Die Miet- oder Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann im Einzelfall nur vom Leiter/in der Musikschule verlängert werden.
- (4) Geliehene oder gemietete Gegenstände sind vom Entleiher/Mieter auf seine Kosten in Stand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher/Mieter bei der Fachlehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Werkstätten betraut werden.
- (5) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher/Mieter in vollem Umfang einzustehen.
- (6) Gemietet/geliehene Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 25

Öffentliches Auftreten/Fremdunterricht

- (1) Öffentliches Auftreten der Schüler/in sowie Meldungen der Schüler/in zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.
- (2) Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.
- (3) Schülern/innen des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern/innen des Bereichs Instrumentalunterrichts ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich, die allerdings nur bei einem wichtigen Grund versagt werden kann.

§ 26

Aufsicht

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und nur gegenüber minderjährigen Schülern/innen. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. An- und Abreise zum/vom Unterricht gehören nicht zum Unterricht.
- (2) Alle Schüler/innen haben den Anweisungen der Lehrkräfte, des Leiters/der Leiterin der Musikschule und der Verwaltung der Musikschule Folge zu leisten.

§ 27
Haftung

Der Träger der Musikschule haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Organe oder Bediensteten zurückzuführen sind.

§ 28
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchenschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 29
Dauer des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Anmeldungen erstrecken sich über ein Schuljahr. Abmeldungen/Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich und bedürfen der Schriftform.
- (2) Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Schuljahr.
- (3) Während des Schuljahres kann der Schüler auf schriftlichen Antrag außer aus wichtigen Gründen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
- (4) Bei dem erstmaligen Besuch der Musikschule gilt die Zeit vom Beginn des Eintrittstrimesters bis zum Ende des Trimesters als Probezeit. Ein Austritt zum Ende der Probezeit ist auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss bis spätestens 5 Werktage vor Ende eines Trimesters bei der Musikschule eingegangen sein. Beim Übertritt aus der Elementarstufe/Grundstufe in den Vokal- und Instrumentalunterricht wird erneut eine Probezeit von einem Trimester gewährt.
- (5) Bei Orientierungsangeboten, wie z. B. dem Instrumentenkarussell, ist keine Probezeit vorgesehen.

§ 30
Bescheinigung

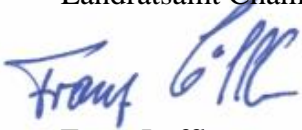
Den Schülern/innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 13.04.1992 außer Kraft.

Cham, den 06.08.2019
Landratsamt Cham



Franz Löffler
Landrat

(Dienstsiegel)